

1149/AB
vom 27.04.2020 zu 1065/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.328

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1065/J-NR/2020

Wien, 27.04.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.02.2020 unter der Nr. **1065/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unzureichende Beantwortung der Anfrage 3884/J ‘Abschreibungsdauer der Hotelimmobilien und der Mitarbeiterwohnungen/-wohnheime im Tourismus’ in der XXVI. GP“ gerichtet.

Einleitend darf festgehalten werden, dass Fragestellungen im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Diese Anfrage beantworte ich daher nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie beurteilt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die aktuellen Abschreibungssätze im Tourismus?
- Entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze der realen Abnutzung der Immobilien im Tourismus als Ganzes?
- Entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze der realen Abnutzung einzelner Teile der Immobilien Im Tourismus (z.B. Wellnessbereich, sanitäre Einrichtungen, technische Anlagen, ...)?

- a. Wenn Ja, auf welche Studien/Untersuchungen stützt sich das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei dieser Beurteilung?
- b. Wenn nein, für welche Teile entsprechen die aktuellen Abschreibungssätze nicht der wirklichen Abnutzung?

Die Abschreibungssätze betreffend die Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind aus § 8 Einkommensteuergesetz 1988 BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 23/2020 zu entnehmen. Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude beträgt die Absetzung für Abnutzung ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 2,5 %. Davon abweichend beträgt bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden die Absetzung für Abnutzung ohne Nachweis der Nutzungsdauer bis zu 1,5 %. Bezugnehmend auf die Frage, ob die aktuellen Abschreibungssätze der realen Abnutzung entsprechen, ist festzuhalten, dass die reale Abnutzung einer Immobilie nur im Einzelfall beurteilt werden kann.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Ist eine Änderung der Abschreibungsdauer von Immobilien im Tourismus geplant?
 - a. Wenn ja, was genau wird geändert? Ab wann soll diese Änderung gelten?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Spricht sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für eine Einführung einer funktionellen Abschreibungsdauer aus - d.h. angepasst an wirkliche Abnutzung einzelner Gebäudeteile (z.B. technische Einrichtungen, Wellness- und Sanitäranlagen, usw.)?
 - a. Wenn ja, wie sollte diese ausschauen und welche Anlage sollte Sie betreffen?
 - b. Wenn ja, wann soll diese Änderung umgesetzt werden?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, wäre es nicht eine realitätsnahe Lösung?
- Ist eine Änderung der Abschreibungsdauer für Mitarbeiterwohnungen/-wohnheime geplant?
 - a. Wenn ja, wann soll es zu dieser Änderung kommen und was genau wird geändert?
 - b. Wenn nein, entspricht eine Immobilie (= Mitarbeiterwohnung/-heim) mit einer Nutzungsdauer von 66,67 Jahren den Bedürfnissen der Mitarbeiter?

Gemäß dem Regierungsprogramm 2020 – 2024 wurde zur Entlastung der Tourismuswirtschaft der Vorschlag zur Neuregelung der Abschreibungsdauer aufgenommen, wonach die Abschreibungszeiträume an die tatsächliche Nutzungsdauer angepasst werden sollen.

Es wird festgehalten, dass mit der Einführung einer funktionellen Abschreibungsdauer auch eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988 einhergeht, welches in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen liegt.

Zur Frage 7:

- Gibt es Studien zu den Auswirkungen kürzerer Nutzungsdauern auf die Tourismuswirtschaft?
 - a. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Studien?
 - b. Wenn nein, sind solche geplant?
 - c. Wann sollen sie fertig sein/durchgeführt werden?

In diesem Zusammenhang darf auf branchenspezifische Analysen, wie beispielsweise die „Alternative Abschreibungsmöglichkeiten für Gebäude und Gebäudeteile in der Hotellerie“ der Prodinger Tourismusberatung GmbH von Februar 2019 verwiesen werden. Darin werden verschiedene Abschreibungsmethoden verglichen und eine Reform der Absetzung für Abnutzung empfohlen. Eine umfassende wissenschaftliche Studie aus gesamt-touristischer Sicht liegt dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bislang nicht vor.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Welche Kosten für das Budget würden durch eine Senkung der Nutzungsdauer der touristischen Anlagen und der Mitarbeiterwohnungen entstehen?
 - a. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 33 Jahre?
 - b. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 25 Jahre?
 - c. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Mitarbeiterwohnungen/-heimen von 66,6 auf 40 Jahre?
 - d. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Mitarbeiterwohnungen/-heimen von 66,6 auf 30 Jahre?
 - e. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Hotelimmobilien von 40 auf 33 Jahre und gleichzeitiger separater Senkung der Nutzungsdauer aller schneller abnutzbarer Anlagen - auch wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Wellness, Sanitärbereich, Lüftung, ...) - auf 15 Jahre?
 - f. Bei einer Senkung der Nutzungsdauer von Hotelimmobilien inkl. eingebauter Anlagen von 40 auf 25 Jahre und gleichzeitiger separater Senkung der Nutzungsdauer aller schneller abnutzbarer Anlagen – auch wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Wellness, Sanitärbereich, Lüftung, ...) - auf 15 Jahre?

- Welche Auswirkung würde eine Verkürzung der Nutzungsdauer der Hotelimmobilien und anderer touristischen Anlagen auf die regionale Wirtschaft haben?

Allfällige budgetäre Auswirkungen sind von der konkreten Ausgestaltung der Regelungen abhängig und liegen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Elisabeth Köstinger

